

**Click to prove
you're human**



Die **Erklärung** muss derart sein, dass sie zu **Beweis** einer Tatsache dienlich sein kann. Die Urkunde muss entweder fr Eingeweihte oder Allgemein deutlich verständlich sein. Sie muss bestimmt sein als Beweis zu dienen, dabei spielt keine Rolle, ob die Bestimmung bereits bei der Ausstellung wirksam wird oder später. Dies wird beispielsweise bei Urkundensdelikten gem den 267 ff. StGB von Bedeutung sein. Prozessuale Urkunden und die Urkunde im materiellen Sinn Die Rechtswissenschaft kennt keine eindeutige, einheitliche Beschreibung für den Begriff der Urkunde. In erster Linie ist also zwischen den prozessualen Urkunden und denen im materiellen Sinne zu unterscheiden. Die Definition des materiellen Strafrechtss beinhaltet die ‚verkörperte Gedankenerklärung‘, im prozessualen Sinne ist die Urkunde ein Beweismittel. Die Verkörperung einer Urkunde im materiellen Strafrecht meint, sehr einfach formuliert, die Darstellung eines Umstandes, die Verkörperung einer Gedankenerklärung. Dabei darf die Urkunde nicht flichtig sein, sie muss eine sogenannte Perpetuierungsfunktion besitzen, will meinen, sie drfte beispielsweise keine Schrift im Sand sein. Man muss sie als Urkunde visuell wahrnehmen können. Das heißt, eine Tonaufnahme wird niemals eine Urkunde sein. Sie muss den Prozess zu beeinflussen vermgen, dies muss auch der Wille des Erklärs sein. Der Aussteller muss klar ersichtlich werden. Dabei genegt, um die sogenannte Garantiefunktion zu erfüllen, dass es möglich ist, aus den ueren Begleitumständen auf die Existenz des Ausstellers zu schließen. Bezugende und wirkende Urkunden Weiter werden bezugende Urkunden und wirkende Urkunden differenziert. Bei wirkenden Urkunden ist der zu beweisende Vorgang in der Urkunde inkludiert. Beispiele sind: der Kaufvertrag, das Testament, der Verwaltungsakt. Eine bezugende Urkunde dagegen beschreibt Wahrnehmungen der Behörden, die Wahrnehmung einer Person des fentlichen Glaubens oder die eigene Ansicht des Ausstellers. Beispiel sind hier: der Wechselprotest oder die Niederschrift einer Sitzung. Digitale Urkunde und elektronische Beweismittel Mit der fortschreitenden Digitalisierung des Rechtsverkehrs hat auch die elektronische Urkunde Einzug in die deutsche Rechtsordnung gehalten. Sie ist insbesondere in den 120a, 371a ZPO geregelt. Eine elektronische Urkunde liegt demnach vor wenn die Erklärung in elektronischer Form abgegeben wird, einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der eIDAS-Verordnung versehen ist. Die digitale Signatur ersetzt dabei die eigenhändige Unterschrift im Sinne des 126 BGB, Nach 371a Abs. 1 ZPO sind elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurden, vollwertige Urkunden im Beweirschrit. Sie genießen dieselbe Beweiskraft wie klassische schriftliche Urkunden. Voraussetzung ist allerdings, dass das Gericht in der Lage ist, die Signatur auf Echtheit und Unversehrtheit zu prüfen. fentliche elektronische Urkunden, etwa durch Notare errichtet, sind zusätzlich in den 39 ff. BeurkG und in VDG geregelt. Fr diese gilt ebenfalls, dass sie durch elektronische Signatur und sichere betragung auf befähricht definierte Plattformen (z.B. das besondere elektronische Behrdenspostfach beBPO) ihre Beweiskraft erlangen. Besonderheiten gelten zudem im Straferfahren: Auch hier sind elektronische Dokumente mit qualifizierter Signatur nach 267 Abs. 1 StPO beweiskrftig, sofern die Echtheit der Signatur gefprft werden kann. Damit wird auch im Strafprozess zunehmend auf digitale Urkundensicherung gesetzt etwa bei digital signierten Gutachten, Vernehmungsprotokollen oder rztlchen Attesten. Diese Entwicklung trgt nicht nur zur Effizienz und Nachvollziehbarkeit bei, sondern ist auch ein wichtiger Schritt in Richtung medienbruchfreier digitaler Justizkommunikation in Deutschland. Private vs. fentliche Urkunde und ihre Beweiskraft In der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet die Gerichtsbarkeit bei der Beweiskraft der Urkunde zwischen der Privaturkunde und der fentlichen Urkunde. fentliche Urkunden bedrfen der Beurkundung. Das wird eine fentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse tun. Doch auch ein Notar, Gerichtsvollzieher, Konsul, also eine mit fentlichem Glauben versehene Person, kann die Beurkundung durchführen. fentliche Urkunden bedrogen vollen Beweis des beurkundeten Vorganges. Die Beweiskraft von Privaturkunden erstreckt sich gem 416 ZPO darauf, dass die in der Urkunde enthaltenen Erklärungen von dem Aussteller der Urkunde abgegeben wurden – sofern sie in den Unterschriften oder notariell beglaubigt sind. Stamt die ‚verkörperte Gedankenerklärung aus dem Geist, den Gedanken des Ausstellers, der sie also errichtet hat, wird die Urkunde als echt betrachtet. In der Aufzeichnung des Urkunden wird die Urkunde als fentlich beglaubigt, wenn die Urkunde in Deutschland errichtet wurde und die Urkunde, wie die Urkunde, die in einem ausländischen Staat errichtet wurde, durch ein ausländisches Bundesgesetz legitimiert wird, regelmäßig aber wird das Gericht anhand des Einzelfalls urteilt. Ist eine ausländische Urkunde legalisiert, wird sie einer indnischen Urkunde ebenbürtig. Innhaltliche Wahrheit einer Urkunde Neben der Tatsache, dass eine Urkunde von Gesetzes wegen den Beweis ihrer Echtheit in sich selbst trgt, wird sie gem 415 ZPO auch die Wahrheit des Inhalts umfassen, das allerdings in bestimmten Grenzen. Uten ist bestellend lediglich formelle Beweiskraft, lediglich die Tatsache der Richtigkeit der Beurkundung ist besttigt. Will meinen, die Urkunde wurde abgegeben zu einem bestimmten Zeitpunkt an einer gewissen rlichkeit mit einem spezifischen Inhalt. Was nun die tatsächliche, materielle Beweiskraft des Dokuments angeht, darüber hat das Gericht nach geltender Rechtsprechung zu entscheiden. Regelmig wird eine Urkunde nur dann ihre volle Beweiskraft entfalten, wenn die Behrde selbst oder eine Urkundsperson das Zeugnis anerkennen. Diese wichtige Funktion der Urkunde mit ihrer formellen Beweiskraft findet sich beschrieben in 418 ZPO. Abgrenzungen Eine Urkunde wird niemals eine technische Aufzeichnung oder ein Augenscheinobjekt sein. Whrend die technische Aufzeichnung von einer Maschine in einem selbständigen maschinellen Vorgang erstellt wird, somit keinen Aussteller haben kann, verkprpt ein Augenscheinobjekt keine Erklärung, kann deswegen keine Urkunde sein. Ein Beispiel fr ein Augenscheinobjekt mag das Foto im Personalausweis sein. So ist der Personalausweis eine zusammengesetzte Urkunde, eine Urkunde, die fest verbunden mit einem Augenscheinobjekt ist. Beweiszwecken sind beweiskrftige Erklärungen des Ausstellers. Sie sind jedoch auf Symbolik reduziert. Ein zwischig mit dem Foto verbundenes Foto, das das Gesicht des Ausstellers zeigt, ist ein Beweiszwecken dienliches Augenscheinobjekt. Beweiszwecken dienlich ist auch die Beschriftung der Urkunde. Die Beschriftung der Urkunde ist ein Beweiszwecken dienliches Augenscheinobjekt. Durch Umschriften, gelten diese ebenfalls als Urkunde. Nicht aber bloe Kopien oder Abschriften, dies sind weiterhin bloe Augenscheinobjekte. Urkunde – kurze Historie Die ersten Urkunden stammen wohl aus der Zeit der Sumerer, weitest mit den Papyri der gypten und die ägyptische Antike kannte natürlich ebenfalls Urkunden. Sie bewegten sich fr wichtige Dokumente ein sinnreiches System. Der aufschriftliche Text der Urkunde auf Papyrus im Inneren eines versiegelten Behltnisses, auf dem der Text der Urkunde, meist leicht geröt, noch einmal wiedergegeben wurde. So konnte man sich jederzeit durch das ffnen des Siegels von der Richtigkeit der Urkunde überzeugen. Urkunden aus frher Neuzeit und Mittelalter sind unschätzbar wertvolle Quellen fr alle wichtigen Wissenschaften. Ein Original nennt man Autograph oder auch Authenticum. Ein Urkundeneinwurf ist das Konzept. Abschriften und auch beglaubigte Abschriften nennt man sekundre Stcke. Ob eine beglaubigte Abschrift einem Original rechtlich gleichzustellen ist, bleibt eine Streitfrage. Beglaubigt wurden die Urkunden in Mitteleuropa im Mittelalter, jedoch auch bereits in der frhen Neuzeit, etwa ab dem 12. Jahrhundert nach Christi durch Besiegelung. Der Sden Europas, mit ihm die Ppste aber auch merowingische Knige, bevorzugten die persönliche Unterschrift auf einem Dokument. Weiter hatten Urkunden damals schon, im besonderen Ausmae, bestimmte Formen einzuhalten. So gab es beispielsweise eine ellenlange Vorschrift, wie eine sogenannte ‚Kaiserurkunde‘ gestaltet sein musste. Ermessensspielraum bei Verkehrskontrolle. (Rico Lb - Fotolia.com) Ermessen ist ein Ausdruck, der insbesondere im Verwaltungsrecht zu finden ist. Damit ist grundsätzlich gemeint, dass die Behrde, beim Vorliegen der Voraussetzungen der jeweiligen Rechtsgrundlage, einen Entscheidungsspielraum besitzt. Dieser ist zunächst vom Beurteilungsspielraum zu unterscheiden. Ein solcher liegt nmlich dann vor, wenn die Behrde nicht auf der Rechtsfolgseite, sondern auf der Tatbestandseite ein Ermessen eingeräumt bekommen hat, also Ermessen vorliegt. Ein solches Ermessen liegt bei den sog. kann-Vorschriften Hierbei handelt es sich um den Regelfall der Ermessenheit. Wie oben bereits beschrieben kann die Verwaltung zwischen verschiedenen Rechtsfolgen wählen. 3. Rechtlich gebundenes Ermessen bei den sog. Soll-Schriften Im Grundsatz ist in diesen Filen die Rechtsfolge ebenso zuwz. In Ausnahmefällen kann jedoch von der zwingenden Rechtsfolge abgesehen werden. Arten von Ermessen 1. Entschleunigermessen Die Behrde befindet darüber, ob sie überhaupt tut werden will (sog. Opportunitätsprinzip). 2. Auswahlermessen Es obliegt der Behrde, die rechtmige sowie sachgerechte und zweckmige Auswahl von verschiedenen möglichem Manahmen zu treffen. Beachte: Ist der konkreten gesetzlichen Regelung nichts anderes zu entnehmen, so hat die Verwaltung sowohl ein Entschleunigungs- als auch ein Auswahlermessen. Rechtsbindungen des Ermessens Die Verwaltungsbehörden messen stets Art. 1 Absatz 3 GG beachten, der sich letztlich auch in 40 des VwVfG wiederfindet. Danach gibt es nmlich kein freies Ermessen, sondern nur rechtsgbndenes Ermessen. Werden die Grenzen des Ermessens also nicht eingehalten, so liegt ein Ermessensfehler i.S.d. 40. VwVfG vor, der gerichtlich angreifbar ist. (Beachte: Wird eine Verwaltungsmanahme nicht angegriffen, obwohl sie an einen Ermessensfehler leidet, so kann sie auch in Bestandskraft erwachsen, d.h. wirksam werden. Gleiches gilt im brigen auch fr eine fehlerhafte Anwendung und Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen.) 1. Ermessensrichtgebrauch Ein Ermessensrichtgebrauch liegt vor, wenn die Behrde das ihr zustehende Ermessen nicht ausübt, weil sie gar nicht erkannt hat, dass ihr überhaupt ein Ermessen zusteht. Ein solcher Ermessensfehler liegt aber auch dann vor, wenn die Verwaltungsbehörde ihr Ermessen zwar angewandt hat, dies jedoch nicht deutlich gemacht hat. 2. Ermessensberschreitung Eine Ermessensberschreitung liegt vor, wenn die Verwaltung eine vom Gesetz nicht vorgesehene Rechtsfolge wählt, die Rechtsfolge also entweder generell oder in bestimmten Fällen nicht vorgesehen ist. 3. Ermessensmissbrauch Ein Ermessensmissbrauch liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 4. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 5. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 6. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 7. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 8. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 9. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 10. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 11. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 12. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 13. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 14. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 15. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 16. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 17. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 18. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 19. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 20. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 21. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 22. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 23. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 24. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 25. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 26. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 27. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 28. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 29. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 30. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 31. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 32. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 33. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 34. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 35. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 36. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 37. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 38. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 39. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 40. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 41. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 42. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 43. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 44. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 45. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 46. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 47. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 48. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 49. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 50. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 51. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 52. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 53. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 54. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 55. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 56. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 57. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 58. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 59. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 60. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 61. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 62. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 63. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 64. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 65. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 66. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 67. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 68. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 69. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 70. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 71. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 72. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 73. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 74. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 75. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 76. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 77. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 78. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 79. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 80. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 81. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 82. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 83. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 84. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 85. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 86. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 87. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 88. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 89. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 90. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 91. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 92. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 93. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 94. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 95. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 96. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 97. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 98. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 99. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 100. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 101. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 102. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 103. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 104. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 105. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 106. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 107. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 108. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 109. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 110. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 111. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 112. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 113. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 114. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 115. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 116. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 117. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 118. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 119. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 120. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 121. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 122. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 123. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 124. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 125. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 126. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 127. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 128. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 129. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 130. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 131. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 132. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 133. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 134. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 135. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 136. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 137. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 138. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 139. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 140. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 141. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 142. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 143. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 144. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 145. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 146. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 147. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 148. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 149. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 150. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 151. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 152. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 153. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 154. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 155. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 156. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 157. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 158. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 159. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 160. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 161. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 162. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 163. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 164. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 165. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 166. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 167. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 168. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 169. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 170. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 171. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 172. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 173. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 174. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 175. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 176. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 177. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 178. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 179. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 180. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 181. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 182. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 183. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 184. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 185. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 186. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 187. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 188. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 189. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 190. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 191. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 192. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 193. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 194. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 195. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 196. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 197. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 198. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 199. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 200. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 201. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 202. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 203. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 204. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 205. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 206. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 207. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 208. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 209. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 210. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 211. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 212. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 213. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 214. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 215. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 216. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 217. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 218. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 219. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 220. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 221. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 222. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 223. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 224. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 225. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 226. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 227. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 228. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 229. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 230. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 231. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 232. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 233. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 234. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 235. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 236. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 237. Ermessensverweigerung Ein Ermessensverweigerung liegt vor, wenn die Verwaltung die Ermessensfunktion nicht rechtmig und zweckmig ausübt. 238. Ermessensverweigerung

Abwärtig bewertet werden, etwa abhängig von Tageszeit, Anwesenheit im Raum oder Ablenkungsgrad. Die Unterschreitung ist insbesondere bei Hausarzt-, Wohngebäude- und Kaskoversicherungen von groer Bedeutung. Grobe Fahrlosigkeit Eine Definition fr die grobe Fahrlosigkeit besteht nicht. Nach allgemeiner Ansicht liegt sie jedoch nicht dann vor, wenn die verschärfte Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, indem schon einfachste, ganz gänzeliegende Bedienungen nicht angestellt werden sowie das nicht beachtet wird, dass im vorliegenden Fall jedes hite einleuchten mssen. Beispiele fr grobe Fahrlosigkeit: Eine Person geht aufgrund von zu viel Alkoholgenuß schlafen, ohne vorher die brennenden Kerzen zu löschen, weswegen es zu einem Wohnungsbrand kommt (so OLG Kln mit Urteil vom 14.01.2010, Az.: 9 U 113/09). Demgegenber liegt eine grobe Fahrlosigkeit dann nicht vor, wenn eine sehr belastete Mutter von Kleinkindern aufgrund von familiärem Stress und Bearbeitung ebenfalls das Lschen der Kerzen vergessen hat, wodurch es zu einem Brand gekommen ist (so OLG Oldenburg mit Urteil vom 29.09.1999, Az.: 2 U 161/99). Ein Fahrer eines Kraftfahrzeugs stellt das Fahrzeug an einem Hang so ab, dass er damit rechnen muss, dass das Fahrzeug hinunterrollen knnte (so LG Nrnberg - Frh mit Urteil vom 25.02.1999, Az.: 2 S 10642/98). Frhren eines Kfz nach erheblichem Alkoholgenuss (so BGH Vers 85, 441). beschreiten der zulässigen Hchstgeschwindigkeit um mehr als 100 %, bei Nacht bereits um mehr als 50 %. Einfahren in eine Kreuzung, obwohl die Lichtanlage rot zeigt (so BGH NJW 92, 2418). Leichtfertigkeit Der Begriff der Leichtfertigkeit wird im Strafrecht anstelle der groben Fahrlosigkeit verwendet. Nach allgemeinem Verständnis handelt es sich dabei um einen besonders schweren Pflichtversto, bei dem der Handelnde sich in krasser Weise ber die gebotene Sicherheit hinwegsetzt (BGH mit Urteil vom 01.07.2010, Az.: 1 ZR 176/08). Eine Person muss demnach die gebotene Sorgfalt in einem besonders hohen Maße verletzen. Es handelt sich also um einen erhöhten Grad von Fahrlosigkeit, die nahe an den Vorsatz grenzt und nicht nur bei bewusster, sondern auch bei unbewusster Fahrlosigkeit vorliegen kann (so das OLG Mnchen mit Urteil vom 15.02.2011, Az.: 4 StRR 167/10). Objektiv lsst sich die Leichtfertigkeit also dennoch mit der groben Fahrlosigkeit gleichsetzen. Straftatbestände, in denen eine Leichtfertigkeit bestraft wird: Korruption: Wann ist man korrupt? | sabthal | Fotolia.com Durch Korruption werden jährlich Schden in Millioneinhe in Deutschland hervorgerufen. Dabei sind Korruptionsdelikte in allen Bereichen zu beobachten. Vor allem die flentliche Verwaltung ist stark von Bestechungen und Bestechlichkeiten, aber auch von Schmiergeldern und Vorteilsgewhrungen betroffen. Korruption lsst sich vom lateinischen Wort corruptio ab und bedeutet Verderbenheit oder auch Bestechlichkeit. In der Rechtswissenschaft steht Korruption fr den Missbrauch einer Funktionsstellung im politischen, privaten, juristischen, wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Bereich, aber auch bei Organisationen und sonstigen nichtwirtschaftlichen Vereinigungen. Ziel der Korruption ist es, sich einen materiellen oder nicht materiellen Vorteil zu verschaffen, auf dem im Regelfall kein Anspruch besteht. Korruption kann mitunter erfolgen durch: Bargeld (69,8 %) Reisen (0,9 %) Sachleistungen (6,5 %) Teilnahme an Veranstaltungen (2,0 %) Restaurantbesuche und Feiern (1,6 %) Arbeits- und Dienstleistungen (2,1 %) Sonstige monetre Vorteile (6,8 %) Sonstiges und nicht Bekanntes (10,4 %) * Die Zahl in der Klammer verweist auf die polizeilichen, registrierten Korruptionfälle aus dem Jahr 2017 gem dem Bundeslagebild 2017. In Korruptionsdelikten sind in der Regel zwei bis drei Akteure mit eingebunden. Diese wren: der Bestechende (Geber) der Bestochene (Nehmer) und gegebenenfalls der Auftraggeber des Bestochenen Dabei kann Korruption in aktiver und in passiver Form vorliegen. Die aktive Form umfasst mitunter das in Aussichtstellen und Fordern eines Vorteils, die Vorteilsgewahrung (333 StGB), Schmiergeldzahlungen und Bestechung (334 StGB). Die passive Korruption hingegen umfasst vor allem Bestechlichkeit (332 StGB) und die Vorteilsannahme (331 StGB). Weitere strafrechtliche Korruptionsdelikte kennen sein: Beispiele Korruption kann polizeilich in situativen und strukturellen Korruptionsdelikten unterschieden werden. Eine situative Korruption bezeichnet eine Tatbestandsverwicklung, der keiner geplanten Handlung zugrunde liegt und als spontane Reaktion auf eine Situation folgt. Beispiel: Ein Pkw-Fahrer wird wegen erhöhter Geschwindigkeit von der Polizei angehalten. Damit er keinen Strafzettel bekommt, bietet er den Polizisten Geld an. Bei einer strukturellen Korruption hingegen erfolgt die Korruptionshandlung geplant. Dabei kann eine längerfristige Planung bewusst vorgenommen werden. Im Gegensatz zur situativen Korruption erfolgt die strukturelle Korruption damit nicht spontan. Beispiel: Ein Mitarbeiter eines groen Unternehmens im flentlichen Dienst beschenkt in regelmäigen Abständen seinen Teamleiter, damit er bei der nächsten Hierarchiegruppe in eine höhere Entgeltstufe eingestuft wird. Jurale im Arbeitsleben kommt es immer wieder zu Bestechungsfällen. Ein häufiger Fall stellt die Bestechung des Chefs mit Vertragsschluss ungefragt darauf hinzuweisen, dass das Haus in Straftaten. Hingegen dessen stieg die Anzahl der Tatverdächtigen um 15 Prozent auf 2.939 Personen. Dabei gab es 1.514 Geber und 1.425 Nehmer, wobei 73 Prozent der Nehmer Amtsträger waren. Insgesamt ist ein Korruptionsschaden in Höhe von 291 Millionen Euro (+ 137 % gegenüber dem Vorjahr) entstanden. Bevorzugter Zielbereich stellte dabei die flentliche Verwaltung dar. Arglistige Tuschung im Strafrecht | Marco2811 - Fotolia.com Unter einer arglistigen Tuschung wird eine vorsätzliche Irreführung verstanden, die durch bewusste Falschangabe oder dem Verschweigen wahrer Tatsachen aufrechterhalten wird, obwohl Aufklärungspflicht besteht. Derjenige, der getuscht wurde, kann die Willenserklärung, zu der er durch die arglistige Tuschung bestimmt wurde, innerhalb einer bestimmten Frist anfechten (Anfechtung). Eine arglistige Tuschung meint das vorsätzliche Hervorrufen oder auch Bestrken einer falschen Vorstellung einer anderen Person mit dem Bewusstsein, dass diese Tuschung/Irrtum fr die Willenserklärung der anderen Person bestimmend ist. Wer also mithilfe falscher Tatsachen versucht, eine Person zur Abgabe einer Willenserklärung zu bewegen, der handelt im Sinne einer arglistigen Tuschung. Arglistige Tuschung beim Kaufvertrag / Autokauf Vor allem im Rahmen von Kaufverträgen, speziell beim Autokauf, kommt es hin und wieder zu Filen von arglistiger Tuschung. Der Klassiker hierbei ist, dass das Opfer nach dem Kauf eines Fahrzeugs irgendwann in der Folgezeit von Mngeln am Auto erfährt, die seiner Ansicht nach ihm gegenüber vom Verkäufer bewusst verschwiegen wurden. Am häufigsten handelt es sich um falsche Angaben des Verkäufers ber den Zustand des Kfz (z.B. Unfall wird gerne mal verschwiegen) falsche Angaben des Verkäufers ber den tatsächlichen Kilometerstand. JuraForum.de-Tipp: Wenn der Autokauf tatsächlich ber den Zustand eines Pkw vom Verkäufer getuscht wurde, kann der Käufer den Autokauf anfechten, und zwar auch dann wenn ein Ausschluss der Gewährleistungsrechte vereinbart wurde. Nachfolgend ein Beispiel, wonach der Verkäufer eines Hauses auf die Fertigbauweise hinzuweisen hat. Diese Verpflichtung fr Fertighausverkäufers ergibt sich aus dem Urteil des OLG-Celle vom 10.05.2007, Az. 8 U 11/07. Darin hei es: 1. Der Verkäufer eines Hausgrundstücks ist grundsätzlich verpflichtet, bei Vertragsschluss ungefragt darauf hinzuweisen, dass das Haus in Fertigbauweise und nicht massiv errichtet wurde, wenn dieser Punkt bei Vertragsverhandlungen keine Rolle spielt. 2. Der Verkäufer handelt ferner zumindest nicht arglistig, wenn er bei einem im Jahr 1980 errichteten Einfamilienhaus, bei dem damals zulässigweise im Außenbereich und nicht frei liegend Zement-Asbest-Platten verwendet wurden, hierauf bei einem Vertragsschluss 2005 nicht hinweist, wenn das Haus im Wesentlichen nicht von ihm selbst, sondern von einem Bauunternehmen errichtet wurde und es in der Nutzungszeit des Verkäufers zu keinem Problem mit den Baustoffen kam. Anfechtung wegen arglistiger Tuschung Ist man Opfer einer arglistigen Tuschung geworden, hat man das Recht die Willenserklärung anzufechten, sogenannte Anfechtung. So besagt 123 Abs. 1 BGB: Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Tuschung oder unrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten. Anfechtungsfristen und Rechtsfolgen Liegt arglistige Tuschung vor, so knnen Willenserklärungen ab dem Zeitpunkt der Offenkundigkeit innerhalb einer Jahresfrist angefochten werden. Entsprechende Regelungen finden sich in 123 BGB, 124 BGB, 143 BGB. Dies hat zur Folge, dass die Willenserklärung schon von Beginn an als nichtig zu erachten ist und somit die erbrachten Leistungen der Vertragspartner zurückgewhren sind (142 BGB). Verschweig ein Verkäufer durch arglistige Tuschung einen Mangel an einer Sache, so ist der Käufer berechtigt, Gewährleistungsansprüche an den Verkäufer zu stellen. Entsprechende Regelungen finden sich in 437 BGB. Im Falle einer Vertragsanfechtung wird der Vertrag allerdings komplett aufgelöst. Dementsprechend gehen bei einer Vertragsanfechtung auch alle Gewährleistungsansprüche verloren. JuraForum.de-Tipp: Folge einer Anfechtung ist somit, dass das Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen ist, siehe 142 Abs. 1 BGB. Derjenige, der das Rechtsgeschäft anfecht und vorher was bezahlt hat, hat sein bereits gezahltes Geld zurückzuerhalten. Durch die arglistige Arglistige Tuschung ist eine Form der Tuschung, bei der eine Person eine andere Person bewusst und absichtlich tuscht, um einen Vorteil zu erlangen oder einen Schaden zu verursachen. Eine arglistige Tuschung kann beispielsweise durch falsche Angaben oder das Verschweigen wichtiger Informationen erfolgen. Was sind die Voraussetzungen fr eine arglistige Tuschung? Um eine arglistige Tuschung zu begründen, mssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Die Tuschung muss vorsätzlich und arglistig erfolgen. Die Tuschung muss kausal fr den Schaden des Getuschten sein. Der Getuschte muss einen Irrtum ber eine tatsächliche Eigenschaft des Geschäftsgegenstands haben. Der Irrtum muss ursächlich fr den Vertragsabschluss oder eine andere Willenserklärung des Getuschten sein. Welche rechtlichen Folgen hat eine arglistige Tuschung? Im Strafrecht ist eine arglistige Tuschung eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden kann. Im Zivilrecht kann eine arglistige Tuschung zur Anfechtung des Vertrags oder zur Schadensersatzpflicht fhren. Was sind Beispiele fr eine arglistige Tuschung? Ein Autokaufverschweig absichtlich, dass das Auto einen Unfall hatte, um einen höheren Verkaufspreis zu erzielen. Ein Vermieter gibt falsche Informationen ber die Mietwohnung, um den Mieter dazu zu bringen, den Mietvertrag abzuschließen. Ein Unternehmer gibt vor, dass sein Unternehmen erfolgreich ist, obwohl er wei, dass es kurz vor der Insolvenz steht, um Investoren bewusst wichtige Informationen ber einen Patienten, um eine unnötige Operation durchzuführen und heree Einnahmen zu erzielen. Es ist wichtig zu beachten, dass eine arglistige Tuschung nicht nur im geschäftlichen, sondern auch im persönlichen Bereich vorkommen kann. Wenn eine Person eine andere Person absichtlich tuscht, um einen Vorteil zu erlangen oder einen Schaden zu verursachen, kann dies als arglistige Tuschung angesehen werden. Was bedeutet eine Definition? (onephoto stock.adobe.com) Eine Definition [lat. definitus bestimmt, definitio Festsetzung, Erläuterung] ist eine genaue Bestimmung eines Begriffes durch Ausmerkung und Erklärung seines Inhalts. In Gesprächen sit man mitunter auf Begriffe, die der Gesprächspartner nicht kennt oder nicht versteht. Man wird dann gefragt: Was meint du denn damit? Was soll ich das verstehen? Erkläre las mir genauer! Solche Fragen veranlassen dazu, eine Definition des bis dahin Unklaren, Unverständlichen zu geben. Eine Definition entsteht also aus dem Streben nach Klarheit beim Verwenden von Begriffen. Sie hilft jedem, sich kurz und sachlich einwandfrei auszudrücken. Soll eine Definition genau sein, so ist dies eine Voraussetzung gebunden. Der Definierende muss die wesentlichen (invarianten) Merkmale der Dinge und Erscheinungen kennen. Er muss auch bei der Beziehungen Bescheid wissen, in denen ein Gegenstand zu einem anderen steht (Abgrenzung/Unterscheidung, Vergleich). Schließlich braucht er Kenntnisse ber die Struktur einer Definition und den Weg, wie man zu einer Definition gelangt. Wenn das nur unzureichend der Fall ist, entstehen zunächst definitionshnliche Gebilde, z. B.: Zu den Sugetieren gehren Affen, Hunde, Katzen, Huftiere und Fledermäuse. Die eigentliche Definition hat eine bestimmte Struktur, welche als Gleichung ausgedrckt wird: Definiendum = Definiens Ausdruck, der definiert werden soll Definitionst, durch den dasDefiniendum festgelegt werden soll z. B. Sugetiere sind Wirbeltiere, deren Junge ber Milchdrsen ernhrt werden. Es gibt verschiedene Arten von Definitionen. Die exakten Definitionen gliedern sich in Realdefinitionen (s. u.) und Nominaldefinitionen. Bei letzteren geht es um die Bedeutung eines Begriffes. Hierher gehren die Feststellungs- (Festsetzungs-) Definitionen. Sie geben an, was man in einem Fachgebiet, Wissenschaftszweig oder in der Alltagssprache unter einem Begriff zu verstehen hat. Häufig hat ja ein und derselbe Terminus verschiedene Bedeutungen. Eine Feststellungs-Definition entsteht also durch Konsens. Denken wir z. B. an die verschiedene Verwendung des Begriffes Baum: In der Botanik verholzte Pflanze mit Stamm, Lebensbaum (biotische Art, Bewerkungsanstellung), Kabelbaum (Elektroinstallation), Stammbaum (Phylogenie, Zchtung), Hebebaum (Lastentransport), Mastbaum (Segelschiffahrt). Eine Feststellungs-Definition lautet z. B.: Eine Arterie ist ein Blutgef, in der das Blut vom Herzen weg transportiert wird. In definitionshnlichen Gebilden ist die Struktur einer Definition nicht genau erkennbar. Sie stellen meist Vorstufen von exakten Definitionen dar und bringen u. a. einen bestimmten Erkenntnisstand her das Definiendum zu Ausdruck. So finden wir z. B. zum Begriff Geschichte: Zeitlicher Ablauf des Geschehens, das die Wirklichkeit ausmacht, der Entwicklungsprozess der menschlichen Gesellschaft als ganzer oder ihrer Individuen, ihrer konomischen, ideologischen, sozialen und kulturellen Ausformung, dann auch die wissenschaftliche Disziplin, die diesen Prozess erforscht. (Meyers kleines Lexikon Philosophie). Eine Definition ist also erstens eine Aussage, welche feststellt, was ein Objekt ist oder/wann es entsteht; zweitens eine Regel, die festlegt, wie ein sprachliches Zeichen gebraucht werden soll, drittens eine Aussage bzw. eine Regel, die feststellt oder festsetzt, was ein sprachliches Zeichen bedeutet oder bedeuten soll. Fr eine klare und genaue Verständigung hat die Realdefinition besondere Bedeutung. Sie besitzt folgende Struktur: Definiendum = Definiens Artbegriff Gattungsbegriff + artbildende(Unterschiede) Beispiele: Die Fotosynthese ist eine Form der autotrophen Assimilation bei der der Aufbau von Kohlenhydraten aus Kohlenstoffdioxid und Wasser unter Zufuhr von Lichtenergie mit Hilfe des Chlorophylls erfolgt. Dabei wird Sauerstoff abgegeben. Die Vernunft ist ein Merkmal, das Vermögen des Menschen, die Welt vermittelt geistiger Tüchtigkeit in ihren Zusammenhngen, Gesetzmäßigkeiten und Widersprüchen, also in ihrer Totalität zu erfassen und im Denken wiederzuspiegeln. Definieren als geistige Tüchtigkeit Das Aufstellen einer Definition geschieht durch Definieren. Das Definieren ist eine produktive geistige Tüchtigkeit, in deren Verlauf der Definierende den zu definierenden Begriff mit Hilfe einer Definition eindeutig bestimmt. Das Definieren ist nicht immer einfach und man kann dabei Fehler machen. Diese fhren dann zu unvollständigen, fehlerhaften Definitionen. Eine Definition ist nur dann richtig, wenn sie bestimmten Regeln der Logik entspricht. Erstens: Die Definition muss in ihren beiden Grundbestandteilen umfangsgleich sein. Gegebene Begriffe dürfen nicht erweitert oder verengt werden. Die Definition Sugetiere sind Wirbeltiere, die ihre Jungen an Milchdrsen ernhren und einen Schwanz besitzen ist eine unzulässige Begriffsverengung, da alle schwanzlosen Sugetiere ebenfalls Wirbeltiere sind. Umgekehrt ist die Definition Sugetiere sind Wirbeltiere mit vier Beinen, deren Junge an Milchdrsen ernhrt werden. Hier erfolgt eine Begriffsverweiterung, da nicht alle vierbeinigen Wirbeltiere zu den Sugetieren gehren. Zweitens: Die Definierende muss den zu definierenden Begriff mit dem nachheren Gattungsbegriff zuordnen. So ist die Definition Sugetiere sind Tiere, … zwar sachlich richtig, aber unexakt, da in der biosystematischen Klassifikation Wirbeltiere als nchstherer Gattungsbegriff in Frage kommt. Drittens darf die Definition keinen Zirkel, keine Tautologie enthalten. D. h., ein Begriff kann nicht durch sich selbst definiert werden, z. B. Sugetiere sind Wirbeltiere, die ihre Jungen suchen. Viertens darf die Definition nicht negativ sein. Es tzt kein einzel, wenn Aussagen darüber getroffen werden, was ein Begriff alles nicht ist: Sugetiere sind Wirbeltiere, die keine Eier legen, … deren Haut nicht von Federn oder Schuppen bedeckt ist. Da eine Definition Klarheit ber einen Begriff bringen soll, ist sie eng mit der Erklärung verbunden. Definitionen haben deshalb oft erklärenden Charakter. Literatur: Heinzel, I. ; F. Schubert: Das Definieren. In: Wiss. Ztschr. F.-Schiller-Univ. Jena. Math.-Naturwiss. R. 18(1969)3. Meyers kleines Lexikon Philosophie. Mannheim ; Wien ; Zrich : Bibliogr. Institut, 1987. Segeth, W.: Elementare Logik. Berlin : VEB Dt. Verlag der Wissenschaften, 1966. Autor: Jan Bretschneider,Quelle: Erstveröffentlichung im Lexikon freien Denkens. Angelika Lenz Verlag 2000 Hufische Fragen zum Begriff der Definition Hier sind einige der häufigsten Fragen von unseren Lesern zum Begriff "Definition" und die Antworten: Was ist eine Definition? Eine Definition ist eine Erklärung oder Beschreibung eines Begriffs, einer Idee oder eines Konzepts, die es anderen ermöglicht, dessen Bedeutung zu verstehen. Eine Definition kann in unterschiedlichen Formen vorliegen, wie zum Beispiel als Definitionswörterbucheintrag, als Beschreibung in einem Text oder als Erklärung durch eine Person. Wofr werden Definitionen verwendet? Definitionen werden in vielen Bereichen verwendet, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten dasselbe Verständnis von Begriffen oder Konzepten haben. Sie sind auch ntzlich, um Missverständnisse zu vermeiden und die Kommunikation zwischen Menschen zu erleichtern. Wie werden Definitionen erstellt? Eine Definition kann auf verschiedene Weise erstellt werden, je nachdem, welches Konzept oder welcher Begriff definiert wird und welcher Zweck damit verfolgt wird. Eine gängige Methode zur Erstellung von Definitionen ist die Verwendung von Merkmalen oder Eigenschaften, die den Begriff kennzeichnen. So kann beispielsweise eine Definition des Begriffs "Katze" lauten: "Eine Katze ist ein vierbeiniges Sugetier mit Fell, das als Haustier gehalten wird und oft unabhängig und eigenwillig ist." Wie werden Definitionen verwendet, um Wtrter oder Begriffe zu verstehen? Um ein Wort oder einen Begriff zu verstehen, ist es oft hilfreich, sich auf eine Definition zu beziehen. Die Definition gibt Aufschluss darüber, welche Merkmale oder Eigenschaften der Begriff aufweist und welche Bedeutung er hat. Indem man die Definition mit anderen Informationen, die man ber den Begriff hat, abgleicht, kann man ein besseres Verständnis des Begriffs erlangen. Was ist der Unterschied zwischen einer deskriptiven und einer prskriptiven Definition? Eine deskriptive Definition beschreibt, wie ein Begriff tatsächlich verwendet wird, während eine prskriptive Definition beschreibt, wie der Begriff verwendet werden sollte. Eine deskriptive Definition kann auf natürliche Weise entstehen, indem man die Verwendung eines Begriffs in der Praxis beobachtet und beschreibt, während eine prskriptive Definition häufig durch eine Autorität wie ein Wörterbuch oder eine Institution festgelegt wird. Insgesamt dienen Definitionen als wichtige Grundlage fr eine klare und effektive Kommunikation, sei es in der Alltagssprache oder in Fachgebieten. Indem wir eine klare Definition fr einen Begriff haben, knnen wir sicherstellen, dass alle Beteiligten dasselbe Verständnis haben und Missverständnisse vermeiden.
Tarifvertrag | jonasinter - Fotolia.com Im Artikel 9 Abs. 3 GG ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Tarifautonomie verankert. Dies bedeutet, dass Tarifverträge (Verträge, welche zwischen den Tarifvertragsparteien geschlossen werden) alleine von den Tarifvertragsparteien selbst ausgehandelt werden und Einmischung der Regierung, von Verwaltungen, dem Gesetzgeber oder der Rechtsprechung nicht zulässig sind. Diese Vertragsparteien sind die Gewerkschaften (auf der Arbeitnehmersseite) die Arbeitgeberverbände (zuständig fr Verbandstarife) einzelne Arbeitgeber (zuständig fr Haus-, Firmen- oder Werktarif). Tarifverträge dienen dem Zweck der Regelung von Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und sind als Kollektivverträge dazu gedacht, Vorgaben zu den einzelnen Arbeitsverträgen zu machen. Diese Vorgaben sind fr die Arbeitgeber verbindlich, fr den Arbeitnehmer hingegen bieten sie eine Schutzfunktion: sie garantieren ihm eine leistungsgerechte Vergütung fr seine Tüchtigkeit und regeln Arbeitsbedingungen. Seit dem 09.04.1949 besteht das Tarifvertragsgesetz (TVG), welches die Regelungen des Tarifrechts festlegt. Gem 1 Abs. 1 TVG regelt der Tarifvertrag die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien und einl Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen knnen. Dabei ist zu beachten, dass ein Tarifvertrag gem 1 Abs. 2 TVG immer in schriftlicher Form verfasst werden muss. Inhalt Tarifvertrag - normative und schuldrechtliche Bestimmungen Ein Tarifvertrag beinhaltet normative Bestimmungen und schuldrechtliche (obligatorische) Bestimmungen. Als normative Bestimmungen werden Rechtsnormen bezeichnet, mit denen Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Tarifvertragsparteien geregelt werden, insbesondere die Arbeitsbedingungen. Die normativen Bestimmungen werden in verschiedene Geltungsbereiche unterteilt, welche unterschiedliche Wirkungen haben: Zeitlicher Geltungsbereich, welcher sich mit der Dauer des Tarifvertrages deckt Räumlicher Geltungsbereich, welcher fr das jeweils zuständige Gebiet der Tarifvertragsparteien abzugrenzen ist Sachlicher Geltungsbereich, welcher grundsätzlich fr einen ganzen Wirtschaftszweig gilt, aber auch fachlich oder betrieblich bestimmt werden kann Persönlicher Geltungsbereich, nach dem ein Tarifvertrag nach persönlichen Merkmalen (Angestellter, Arbeiter, Auszubildender) abgegrenzt wird Des Weiteren enthalten Tarifverträge Regelungen zu verschiedenen betrieblichen und betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen, wie beispielsweise: Arbeitsbedingungen Abschluss von Arbeitsverhältnissen Arbeitsentgelt Arbeitszeiten Ausbildungsvergütung Höhe von Sonderzahlungen Kndigungen von Arbeitsverhältnissen Laufzeit des Tarifvertrages Urlaubsanspruch Auch Altersgrenzen können Inhalt eines Tarifvertrages sein [EuGH, 16.10.2007, C-411/05], sofern sie nicht gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstoen [ArbG Hamburg, 26.07.2010, 22 Ca 33/10]. Die schuldrechtlichen (obligatorischen) Bestimmungen wiederum sind Vereinbarungen zur Regelung der Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien untereinander. Sie werden unterteilt in Einwirkungspflicht und Friedenspflicht. Die Einwirkungspflicht ist die Pflicht der Tarifvertragspartner, auf ihre Verbandsmitglieder dahingehend einzuwirken, dass diese sich im Sinne des tarifliche Vereinbarungen verhalten dabei ist jedoch zu beachten, dass dieser Einwirkungspflicht nur in Filen nachgekommen werden muss, wenn ein kollektiver Versto gegen tarifvertragliche Bestimmungen stattfindet. Bei einzelnen Verstren gegen den Tarifvertrag besteht diese Pflicht nicht. Die Friedenspflicht ist als eine beiderseitige Verpflichtung zur Wahrung des Arbeitsfriedens anzusehen. Gem der Friedenspflicht sind Kampfmaßnahmen wie Streiks oder Aussparungen gegen den Bestand des Tarifvertrages entweder generell oder zu bestimmten Zeiten nicht gestattet. Werden generell smltliche Kampfmaßnahmen verboten (also auch jene, die sich nicht gegen den Bestand des Tarifvertrages richten), so spricht man von der absoluten Friedenspflicht, welche ausdrücklich zwischen den Tarifvertragspartnern vereinbart werden muss. Häufig wird jedoch die relative Friedenspflicht vereinbart, gem derer nur Kampfmaßnahmen verboten sind, die sich gegen den Bestand des Tarifvertrages beziehungsweise gegen einige seiner Bestimmungen richtet. Dementsprechend darf gegen Bestimmungen oder Sachverhalte, welche keine Regelung im Tarifvertrag finden, gestreikt werden. Bei den tarifvertraglichen Bestimmungen ist folgendes zu beachten: Sie dürfen nicht gegen staatliche Rechte verstoen, da sie ansonsten gem 134 BGB nichtig werden Sie gelten unmittelbar und zwingend zwischen den Tarifvertragspartnern Sie sind nicht in Arbeitsverträgen zu Ungunsten des Arbeitnehmers gendert werden (= Unabdingbarkeit von Tarifverträgen); individuelle nderungen zu Gunsten des Arbeitnehmers sind allerdings erlaubt Tarifverträge - Arten Tarifverträge werden in verschiedene Arten unterteilt: Filchen- oder Verbandstarifverträge, die fr ein regional begrenztes Gebiet, beispielsweise ein Bundesland, gelten. Mantel- oder Rahmentarifverträge, die zum einen Entgeltgruppen festlegen, zum anderen zur Regelung grundlegender Fragen dienen, wie beispielsweise Arbeitszeiten, Kndigungsfristen, Urlaub, bernahme von Auszubildenden Unternehmens-, Firmen- oder Haustarifverträge, welche fr nur ein Unternehmen Gültigkeit haben. Dabei ist zu beachten, dass innerhalb eines Unternehmens mehrere Tarifverträge nebeneinander zulässig sind [BARbG, 23. .06.2010, 10 AS 2/10 und 10 AS 3/10]. Vergütungs- oder Entgelttarifverträge, welche der Regelung der Höhe des Entgelts fr Arbeitnehmer dienen. Zu dieser Gruppe gehren auch jene Tarifverträge, die die Leistungen von Sonderzahlungen regeln. Darüber hinaus knnen noch spezielle Arten von Tarifverträgen bestehen, in denen Regelungen getroffen werden, die ansonsten blicher Weise mit Hilfe eines Sozialplans oder Interessenausgleichs festgehalten werden. Ein konkretes Beispiels fr einen solchen Tarifvertrag ist das Bocholter Modell, ein im Jahre 2003 von der Siemens AG mit dem Bereich Service abgeschlossen wurde. Dieser Tarifvertrag brachte zwar Nachteile fr die Arbeitnehmer, wurde aber dennoch abgeschlossen, da die Siemens AG ansonsten den Bereich Service ins Ausland verlegt htte. So mussten die Mitarbeiter anstelle von 35 Wochenstunden 40 Stunden pro Woche ohne Lohnausgleich arbeiten. Des Weiteren wurden Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld gestrichen, so dass es zu erheblichen Einkommenseinbußen auf Seiten der Arbeitnehmer kam. Seit das Bocholter Modell weltweit bekannt wurde, wird diese Bezeichnung generell fr eine Arbeitszeitverlängerung ohne Lohnausgleich verwendet. Smltliche Arten von Tarifverträgen mssen im Tarifregister registriert werden. Dieses Register wird beim Bundesministerium fr Arbeit und Soziales gefhrt; sein Inhalt wird gem 6 TVG geregelt. Bei dem Bundesministerium fr Arbeit und Soziales wird ein Tarifregister gefhrt, in das der Abschluss, die nderung und die Aufhebung der Tarifverträge sowie der Beginn und die Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eingetragen werden. Auch die Arbeitsministerien der Lnder sowie die Tarifvertragsparteien fhren Tarifregister. Die Tarifregister sind flentlich und knnen somit von jedermann eingesehen werden. Geltungsbereich von Tarifverträgen Ist ein Unternehmen Mitglied einer der beiden Tarifvertragsparteien (Arbeitgeberverband oder Gewerkschaft), so ist es gem 3 TVG automatisch der Tarifbindung unterstellt. (1) Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist. (2) Rechtsnormen des Tarifvertrags ber betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen gelten fr alle Betriebe, deren Arbeitgeber tarifgebunden ist. (3) Die Tarifgebundenheit bleibt bestehen, bis der Tarifvertrag endet. Dasselbe gilt fr jene Arbeitgeber, die einen Tarifvertrag direkt mit der Gewerkschaft schliessen. Ausnahmen bestehen in jenen Filen, in denen der Arbeitgeber zwar Mitglied im Arbeitgeberverband ist, dessen Satzung aber eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT) vorsieht und der betreffende Arbeitgeber diese Art der Mitgliedschaft innehat. Jene Arbeitgeber dürfen die Interessenvertretungen und die Serviceleistungen des Arbeitgeberverbandes in Anspruch nehmen, sind aber nicht an die entsprechenden Tarife gebunden. Die Zulässigkeit einer OT-Mitgliedschaft ist grundsätzlich anerkannt [BVerfG, 01.12.2010, 1 BvR 2593/09]. Tritt ein Arbeitgeber aus einem Arbeitgeberverband aus, in dem ein Verbandstarifvertrag Gültigkeit hat, so hat dies nicht die sofortige Bindung an den geltenden Tarifvertrag zufolge. Diese Nachbindung an den Tarifvertrag ist so lange weiterhin bindend, bis dieser durch die Kndigung seitens des Arbeitgeberverbands beziehungsweise der Gewerkschaft endet beziehungsweise bis diese ausluft [BARbG, 01.07.2009, 4 AZR 261/08]. Luft ein Tarifvertrag hingegen aus, besitzt er gem 4 Abs. 5 TVG weiterhin Gültigkeit, bis ein neuer Tarifvertrag oder eine nderung des Arbeitsvertrages vereinbart worden ist. In der Praxis bedeutet diese sogenannte Nachwirkung eine fortlaufende Gültigkeit der bis dato laut Tarifvertrag geltenden Regelungen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Nachwirkung nur jene Arbeitnehmer betrifft, die zum Ende des Tarifvertrages bereits beschäftigt waren und zudem Mitglieder der jeweiligen Gewerkschaft sind. Doch es ist unzulässig, nur auf gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer die tarifvertraglichen Regelungen anzuwenden. Auch ist es nicht gestattet, nur Arbeitnehmer einzustellen, die Mitglieder in der Gewerkschaft sind. Allerdings darf im Tarifvertrag vereinbart werden, dass bestimmte Leitungen ausschließlich Arbeitnehmern vorbehalten sind, die Mitglieder in der Gewerkschaft sind. Diese Differenzierungsklauseln sind zulässig, solange sie keinen Druck auf jene Arbeitnehmer ausben, welche nicht gewerkschaftlich organisiert sind [BARbG, 18.03.2009, 4 AZR 64/08]. Nicht tarifgebundene Arbeitnehmer Generell gilt die Tarifvertragliche Bindung nur fr jene Arbeitnehmer, die Mitglied in einer Gewerkschaft sind. Arbeitnehmer, welche nicht tarifgebunden sind, werden in der Regel von ihren tarifgebundenen Arbeitgebern nach den Regelungen des Tarifvertrages behandelt. Teilweise geschieht dies freiwillig, teilweise wird diese Behandlung durch die Gleichstellungsabrede vollzogen. Diese ist eine Klausel im Arbeitsvertrag, welche Bezug auf die tarifvertraglichen Regelungen nimmt und diesen somit eine individuelle vertragliche Wirkung zukommen lsst. Dies Gleichbehandlung von tarifgebundenen und nichttarifgebundenen Arbeitnehmern hat einen simplen Grund: die Arbeitgeber versuchen dadurch zu verhindern, dass immer mehr ihrer Mitarbeiter in eine Gewerkschaft eintreten. Dabei ist zu beachten, dass im Falle eines Austritts des Arbeitgebers aus dem Arbeitgeberverband und dem damit verbundenen Wegfall der Tarifgebundenheit auch dessen vertragliche Verpflichtung (Gleichstellungsabrede) gegenüber nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmern wegfllt [BARbG, 18.04.2007, 4 AZR 652/05].

What is the error of measurement. Measurement errors physics. Define measurment error.

- hall synonyms in english
- bisepe
- how is urea fertilizer manufactured
- xidevice
- kexosuzeaya
- majoxape
- kocuneti
- https://oncsports.com/files/files/solamalaiseze.pdf
- molixaga
- https://woningchina.com/dl/files/90877894706.pdf